Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 557.) Verordnung über die Auflösung der bisherigen Appellationshöfe für die Rheinprovinzen zu Düsseldorf, Cöln und Trier, und die Errichtung eines Appellationsgerichtshofes an deren Stelle zu Cöln. Vom 21sten Juni 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Ausführung des von Uns genehmigten Plans zur Einrichtung der Rheinischen Rechts- und Justizverfassung, verordnen Wir, auf den, von der Justiz-Abtheilung des Staats-Raths mitberathenen, Antrag des Staats-Ministers von Beyme:

§. 1.

Am 31sten August dieses Jahres werden die bisherigen Appellationshöfe zu Düsseldorf, Cöln und Trier aufgelöst.

§. 2.

An ihrer Stelle wird ein Appellationsgerichtshof errichtet, welcher seinen Sitz zu Cöln erhält.

§. 3.

Er besteht aus 1 ersten Präsidenten, 26 Räthen, 6 Beisitzern, der erforderlichen Anzahl von Anwälden, 1 Obersekretair und dem übrigen nöthigen Unterbeamten-Personale.

§. 4.

Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen General-Prokurator, drei General-Advokaten und drei Prokuratoren verwaltet.

§. 5.

Vom 1sten September dieses Jahres an, übt der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Cöln die Gerichtsbarkeit aus, welche den Appellationshöfen zu Düsseldorf, Cöln und Trier zustand.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten August 1819.)

§. 6.

Vorläufig gehen alle Mitglieder, aus welchen dermalen der Appellationshof zu Cöln besteht, in den dasigen Rheinischen Appellationshof über, und treten diejenigen, welche nicht für den Letzteren bestimmt sind, erst nach und nach aus, je nachdem sie durch die neuen Appellations-Räthe ersetzt werden.

§. 7.

Mit den bisherigen Auditoren wird hierbei der Anfang gemacht, und aufwärts so lange fortgefahren, bis der neue Appellationshof nur aus Mitgliedern besteht, welche dort definitiv angestellt bleiben.

§. 8.

Damit hieraus keine Stockung in den Geschäften entstehe, tritt allemal nur ein Auditor oder ein Rath zu seiner künftigen Bestimmung ab, wenn zwei neue Appellationsgerichts-Räthe sich eingefunden haben, um ihre künftigen Amts-Verrichtungen zu übernehmen.

§. 9.

Die bei dem bisherigen Appellationshofe zu Cöln angestellt gewesenen Beamten des öffentlichen Ministeriums, welche nicht für den Rheinischen Appellationsgerichtshof bestimmt sind, treten dennoch einstweilen in das öffentliche Ministerium des Letztern und bleiben darin, bis sie zu andern Bestimmungen berufen werden.

§. 10.

Auch die Anwälde und Gerichtsvollzieher des Appellationshofes zu Cöln gehen, bis auf weitere Bestimmung, zu dem dasigen Rheinischen Appellationsgerichtshofe über.

§. 11.

Die bei dem bisherigen Appellationshofe zu Cöln schon anhängigen Sachen gehen von selbst auf den dasigen Rheinischen Appellationsgerichtshof über und werden in der bisherigen Art daselbst fortgesetzt.

§. 12.

Wer eine an den Appellationshof zu Düsseldorf oder Trier schon anhängige Rechtssache bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln gleich fortsetzen will, ist vor dem 1sten September d. J. an dazu berechtigt, und hat nur seinen Gegner in der bisher üblichen Form dahin laden zu lassen.

§. 13.

§. 13.

Hat in einer noch zur Zeit nicht eingeführten Appellations-Sache die Erscheinungsfrist schon angefangen, und läuft erst mit dem 1sten September c. oder späterhin zu Ende, so bedarf es keiner neuen Vorladung. Die bisherige in dem Appellations-Akte enthaltene Ladung behält ihre Wirkung mit der einzigen Ausnahme: daß der Appellat, obschon er nach Düsseldorf oder Trier vorgeladen war, bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln zu erscheinen, und dort in der vorgeschriebenen Form zu verfahren hat.

Von dem 1sten Oktober d. J. werden gleichwohl in diesem Falle gegen den nicht erschienenen Appellaten keine Kontumazial-Urtheile erlassen.

§. 14.

In allen Appellations-Akten, welche erst nach dem 31sten August c. insinuirt werden, geschieht die Vorladung an den Rheinischen Appellationsgerichtshof zu Cöln.

§. 15.

Die bisher zur Kompetenz des Revisionshofes zu Coblenz aus dem Ost-Rheinischen Theile des Coblenzer Regierungs-Bezirks gehörigen Rechtssachen zweiter Instanz, gelangen vom 1sten September c. an, an den Rheinischen Appellationsgerichtshof zu Cöln.

Wir beauftragen den Staats-Minister von Beyme, diese Verordnung zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1819.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Beyme.

(No. 558.) Verordnung wegen Aufhebung des §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 7ten Juli 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In dem §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist verordnet, daß jeder Ausländer, welcher in den Preußischen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, von einem Preußischen Unterthan bei demjenigen Gerichte, unter welchem sich dieses Vermögen befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekte, in Anspruch genommen werden kann.

In Erwägung, daß die gegenwärtigen Verhältnisse eine Beibehaltung dieser, aus Unserm Kabinets-Befehl vom 15ten März 1809. hervorgegangenen Bestimmung, in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes, nicht länger nöthig machen, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

Der §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung soll künftig in denjenigen Theilen der Monarchie, wo er bis jetzt geltend ist, gegen die Einwohner der deutschen Bundesstaaten nicht weiter zur Anwendung gebracht werden; jedoch wird das Wiedervergeltungsrecht in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

Des zu Urkund haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 7ten Juli 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.